

**Satzung über die Erhebung
von Gebühren und Auslagen (Kosten)
für die Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe)
(Bibliotheksgebührensatzung)**

Satzung	Beschlossen	Beschluss- Nummer	Öffentliche Be- kanntmachung	In Kraft getreten	Änderung ge- kennz. durch
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe) (Bibliotheksgebührensatzung)	29.09.2011	0308/2011	Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 16.10.2011	17.10.2011	
Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe) (Bibliotheksgebührensatzung)	13.02.2015	0097/2015	Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 22.02.2015	01.03.2015	1)
Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe) (Bibliotheksgebührensatzung)	09.03.2017	0384/2017	Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 19.03.2017	01.04.2017	2)

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten)
für die Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe)
(Bibliotheksgebührensatzung)¹⁾²⁾**

Auf Grund der §§ 4, 5, 8, 45 Absatz 2 Ziffer 1 und 99 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:¹⁾²⁾

§ 1

Kosten, Kostenschuldner¹⁾

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt für die Anmeldung, die Benutzung,¹⁾ die Überschreitung der Leihfrist, die Beschaffung von Medien aus anderen Bibliotheken sowie für einzelne besondere Leistungen Gebühren und Auslagen (Kosten) gemäß der Anlage (Gebührentabelle) zu dieser Satzung.
- (2) Kostenschuldner ist der Benutzer. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haften die gesetzlichen Vertreter.¹⁾
- (3) Diese Satzung gilt nur in Verbindung mit der geltenden Bibliotheksbenutzungssatzung.

§ 2

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Kosten

- (1) Die Gebühr zur Ausstellung eines Benutzerausweises oder eines Ersatzausweises als registrierter Leser entsteht mit Ausstellung des Ausweises und ist bei Übergabe sofort fällig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises gemäß § 4 Absatz 11 Bibliotheksbenutzungssatzung¹⁾ ist diese Gebühr erneut zu zahlen. Die Nutzungsgebühr entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung für den gewählten Zeitraum von einem Monat oder einem Jahr. Die Nutzungsgebühr ist sofort fällig.¹⁾
- (2) Die Versäumnisgebühr entsteht unabhängig vom Zugang einer schriftlichen Erinnerung je Medium und je Öffnungstag am Tage nach der Leihfristüberschreitung und wird mit Bekanntgabe fällig. Für Erinnerungen hat der Benutzer sämtliche Auslagen zu tragen.
- (3) Die Gebühr für die Leistung Vorbestellung (Ziffer 8 der Anlage) entsteht mit der Annahme der Vorbestellung und wird sofort fällig. Bei Vorbestellung per Telefon oder Internet ist die Gebühr bei Abholung der Medien zu zahlen.
- (4) Die Gebühr für die Bestellung eines Mediums im auswärtigen Leihverkehr (Ziffer 4 der Anlage) wird bei Annahme der Bestellung sofort fällig. Zusätzlich sind anfallende Auslagen bei Aushändigung des bestellten Mediums zu zahlen.

- (5) Gebühren, die infolge einer Anmeldung oder der Anforderung von Leistungen mittels Telekommunikation, E-Mail oder über das Internet entstehen, sind bei Inanspruchnahme der Leistung zu zahlen. Die Zahlungspflicht bleibt bei Nichtabholfung der Bestellung oder Nichtinanspruchnahme der bestellten Dienstleistung bestehen.
- (6) Andere Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung gegenüber dem Benutzer fällig.

§ 3 Billigkeitsentscheidung

Gemäß § 13 a (1) KAG LSA können Ansprüche aus dieser Satzung auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können diese ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Vollstreckung

Nicht entrichtete Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

(.....)

Anlage

Bei der hier abgedruckten Fassung der o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) veröffentlichten Satzungen.
Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Anlage

**Gebührentabelle zur Bibliotheksgebührensatzung der Stadtbibliothek
Schönebeck (Elbe)¹⁾²⁾**

Lfd.

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr/Auslagen in Euro
1.	Benutzerausweis	
	a) Gebühr für die Ausstellung eines Benutzerausweises für Nutzer ab 13. Lebensjahr ¹⁾	3,00 € ¹⁾
	b) Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises/ Wiedieranmeldung	3,00 €
2.	Gebühr für die Überschreitung der Leihfrist (Versäumnisgebühr je Medieneinheit und je Öffnungstag)	
	a) Erwachsene	0,50 €
	b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. ¹⁾ Lebensjahres	0,30 €
3.	Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars für eine beschädigte oder in Verlust geratene Medieneinheit	6,00 €
4.	Gebühr für die Beschaffung einer Medieneinheit im Leihverkehr (Fernleihe) Gebühr je Medieneinheit (darüber hinaus sind Kosten für das Versenden vom Besteller zu tragen)	2,00 €
5.	Auslagen bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen	
	a) Beschädigung je Medienhülle	1,00 €
	b) Verlust je Medienhülle	3,00 €
6.	Auslagen bei Entfernung oder Beschädigung des computerlesbaren Etiketts der Medieneinheit je Medieneinheit	2,50 €
7.	Gebühr für Vorbestellungen je Medieneinheit	1,00 €
8.	Auslagen für schriftliche Erinnerungen/Mahnungen/ Einschreiben	Portokosten

9. Nutzungsgebühren¹⁾

a) Nutzungsgebühr für Benutzer ab dem 18. Lebensjahr	jährlich	12,00 €
b) Partnerkarten (Ehepartner und eheähnliche Lebensgemeinschaften) für Benutzer ab dem 18. Lebensjahr	jährlich	18,00 €
c) Monatskarte für Benutzer ab dem 18. Lebensjahr	monatlich	1,00 €

10. Auslagen bei Verlust von Spielen je Teil¹⁾ 2,50 €